

Das Alterseinkünftegesetz -Veränderungen für Rentner, Pensionäre und andere Steuerpflichtige

19.11.2005



Der Autor dieses Artikels ist Dipl.-Betriebswirt Jürgen Maifarth. Er ist selbstständiger Steuerberater in Wiesbaden-Igstadt, An der Allee 53, Telefon 0611/53 15 371.

Die Verlautbarungen aus der politischen Landschaft wirken beruhigend, jedoch gehen Schätzungen davon aus, dass es ca. 1,3 Millionen Rentnerhaushalte geben wird, die steuerpflichtig werden.

Mit den Steuerbescheiden für das Jahr 2005 drohen Nachzahlungen, teils hohe Nachzahlungen bei den Rentnern, die bereits in den Vorjahren Erklärungen abgegeben haben. Hinzu gesellen sich die Rentner, die bisher keine Steuer-

erklärungen abgegeben haben, aber nun selbst den Weg der Steuererklärung suchen oder von der Finanzbehörde aufgefordert werden, Erklärungen abzugeben.

Durchgeführte Beispielsrechnungen ergaben, bei Einzel- und Zusammenveranlagungen u.a., dass die Anwendung der Regelungen des Alterseinkünftegesetzes erstmalig für das Jahr 2005 Steuerzahlungen auslöst.

Bei Rentnern, die bereits in 2004 Steuern gezahlt haben, ergeben sich Erhöhungen von z.B. 73,24 Euro, 422,34 Euro oder 1.290,67 Euro.

Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (StEhrlFördG) am 1. 4. 2005 in Kraft getreten (am 31. 3. 2005 endete die Anwendung des Steueramnestiegesetzes mit der Möglichkeit, eine strafbefreiende Erklärung abzugeben), gibt somit den Finanzbehörden mehr Ermittlungsmöglichkeiten in Bezug auf Bankkonten und Depots.

Das Steueramnestiegesetz wurde von den Steuerpflichtigen mit großen Vermögenspositionen im Ausland tendenziell nicht angenommen. Die Einkünfte aus diesen Vermögen werden wohl weiterhin un versteuert bleiben. Nach den Verlautbarungen aus der Finanzbehörde wird es keine lex-Rentner (Steueramnestie für Rentner) geben. Der Autor kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass in den Jahren 2007/2008 die Finanzbehörden, nachdem

alle EDV-technischen Hindernisse beseitigt worden sind, anfangen werden, die Steuerbürger aufzufordern, für das Jahr 2005 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Weiterhin ist die EU-Zinsrichtlinie am 1. 7. 2005 in Kraft getreten mit dem Ziel, die Vereinheitlichung der Besteuerung von Kapitaleinkünften innerhalb Europas. Gemeinsames Anliegen aller Staaten ist, die Kapitalflucht und die Steuerhinterziehung in den Hochsteuerländern zu verringern bzw. zu verhindern. 22 EU-Staaten haben diesen automatischen Auskunftsaustausch ab dem 1. 7. 2005 eingeführt. In einem Übergangszeitraum gelten für diverse andere Länder Sonderregelungen (z.B. Österreich, Belgien, Luxemburg, Schweiz und andere Finanzplätze).

Ab 1. 1. 2005 haben diverse Institutionen Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle zu übermitteln; jeweils bis zum 31. 5. des Folgejahres (erstmalig bis zum 31. 5. 2006). Es handelt sich bei der zentralen Stelle um die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (ab 1. 10. 2005 Umbenennung in Deutsche Rentenversicherung Bund).

So wundert es nicht, dass in der Presse und Fachpresse Artikel mit dem Tenor „Rentner im Fadenkreuz; Alterseinkünftegesetz setzt Ruheständlern zu“, auftauchen. Stellt die Finanzbehörde fest, dass

neben den Renten noch andere steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden, droht nicht nur eine Steuernachzahlung (unter Umständen rückwirkend bis zu 10 Jahre), hinzu kämen noch Zinszahlungen mit 6 % pro Jahr.

In meinen Vorträgen gehe ich auf die oft gestellten Fragen ein: Rentner zahlen doch keine Steuern?

Was ändert sich für mich ganz persönlich?

Droht eine Steuernachzahlung? Soll ich dem Finanzamt eine Meldung machen?

Wohin kann ich mich wenden?

Es gibt schon eine sehr gut informierte Zuhörerschaft. Diesen Personen ist bewusst, dass die Bescheide ab 2005 höhere Steuern ausweisen werden; ganz speziell fragen diese Steuerbürger/Steuerpflichtigen nach der Escape-Klausel, usw., um in gewisser Weise im Rahmen des Möglichen nach Steuerreduzierungen zu suchen.

Die Personen, die sich heute noch nicht mit dem Thema beschäftigen, werden sich teilweise zwangsläufig mit dem Gedanken vertraut machen müssen, in geraumer Zukunft wieder Steuererklärungen zu fertigen. Das Einkommensteuergesetz macht vor keinem Alter halt; es betrifft unter Umständen auch die/den pflegebedürftige(n) 96-jährige(n) Oma/Opa.

Zum Beitrag „Alterseinkünftegesetz“

19.11.2005

In dem Beitrag zum Alterseinkünftegesetz in unserer Ausgabe vom vergangenen Freitag, 26. August 2005, den uns Diplom-Betriebswirt und selbstständiger Steuerberater Jürgen Maifarth aus Igstadt lieferte, haben sich bei der e-mail-Übermittlung statt des Prozent-Zeichens Euro-Bezeichnungen eingeschlichen. Wir wiederholen deshalb die Passage dieses Beitrages in korrigierter Form und bitten um Entschuldigung:

„Bei Rentnern, die bereits in 2004 Steuern gezahlt haben, ergeben sich Erhöhungen von z. B. 73,24 %, 422,34 % oder 1.290,67 %“.